

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1133K — BESONDERE VEREINBARUNG FÜR DIE MITVERSICHERUNG VON MIETERN

1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1.2 ABH sind auch fremde Sachen des Wohnungsmieters bzw. Wohnungsuntermieters sowie des jeweiligen Nutzungsberechtigten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je Wohnung mitversichert.
2. In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1 ABH sind neben dem Versicherungsnehmer auch die gemäß Punkt 1 genannten Personen versichert.
3. In Erweiterung zu Artikel 5 ABH wird vereinbart, dass nach Eintritt eines Schadensfalles der Mietvertrag als Nachweis der Wohnungsmiete oder Wohnungsuntermiete bzw. eine Bescheinigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten dem Versicherer vorzulegen ist.
4. Der erweiterte Versicherungsschutz gemäß dieser Klausel gilt subsidiär, d. h. eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Leistung verlangt werden kann.